

## **Die Satzung**

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Wülfringhausen e.V.“

Er hat seinen Sitz in 51674 Wiehl

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach unter der Geschäftsnummer 7VR690 am 17.05.1976 eingetragen.

### **§ 1 Zweck**

Der am 18.11.1975 gegründete Verein „Dorfgemeinschaft Wülfringhausen e.V.“ pflegt und fördert das nachbarschaftliche Zusammenleben der Einwohner des Ortsteils Wülfringhausen.

Aufgaben des Vereins sind

- a) Wahrnehmung der Ortsinteressen auf allen kommunalpolitischen Gebieten gegenüber der Stadt Wiehl und sonstigen Behörden.
- b) Förderung der Eigeninitiative der Ortsbewohner zur Verschönerung des Ortes im Sinne der Landschaftspflege.
- c) Nachbarschaftspflege zur Erhaltung heimatlichen Brauchtums, der Erwachsenenbildung und der gegenseitigen Familienhilfe in Notfällen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Volljährige Einwohner von Wülfringhausen oder auch solche Personen, die dem Ort heimatlich verbunden sind,
- b) Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahreshauptversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um die „Dorfgemeinschaft Wülfringhausen“ verdient gemacht haben.

Witwer und Witwen können durch Erklärung nach dem Tod des Ehepartners dessen Mitgliedschaft fortsetzen.

#### **• Aufnahme**

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

#### **• Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Bei unterjährigem Beitritt ist der gesamte Jahresbeitrag fällig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit erklärt werden.

Mitglieder, die gegen die Belange der „Dorfgemeinschaft Wülfringhausen e.V.“ verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das Ausgeschlossene Mitglied kann die Jahreshauptversammlung anrufen, die daraufhin über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 3 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet der „Dorfgemeinschaft Wülfringhausen e.V.“ umfasst die Stadt Wiehl, insbesondere den Ortsteil „Wülfringhausen“ und seine Umgebung.

### § 4 Jahreshauptversammlung

Alljährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Hierzu muss der Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Wiehler „Postillion“ oder durch Aushang im Vereinsschaukasten einladen.

- Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

- a) Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

- Weitere Tagesordnungspunkte können bei Bedarf hinzugefügt werden, wie z.B.:

- a) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Satzungsänderungen

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Später oder in der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

Außerordentliche Jahreshauptversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins ein.

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden durch eine Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

## § 5 Vorstand

• Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/Kassierer
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Vorstand wählen. Im Außenverhältnis vertreten den Verein 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Gestaltung des Vereinslebens, die Ausführung der Jahreshauptversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Dorfvereinen, dem Heimatverein der Stadt Wiehl und der Stadtverwaltung.

Der Vorstand kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen ist erforderlich.

## § 6 Wahlen und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Wahlen erfolgen durch Zuruf oder auf Antrag geheim.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

## § 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

## § 8 Satzungsänderungen

Die Jahreshauptversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Die Bestimmung des § 4 Absatz 3 Satz 2 findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.

## § 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Jahreshauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

Das Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, an den Heimatverein der Stadt Wiehl, mit der Verpflichtung zur satzungsgemäßen Verwendung.

Eine andere dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens ist im Einvernehmen mit dem Finanzamt zu beschließen.

#### § 10 Geltungsbeginn

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 10.12.1994

Diese Satzung wird rechtsgültig nach der Eintragung in das Vereinsregister.

Wülfringhausen den 26.02.2004